

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Fristverlängerung für die elektrische Strassenbahn in Lugano und Umgebung.

(Vom 9. Dezember 1916.)

Durch Bundesbeschluss vom 4. April 1914 (E. A. S. XXX, 55) wurde die im Art. 5 der Konzession einer elektrischen Strassenbahn in Lugano und Umgebung vom 1. Juli 1905 angesetzte und letztmals durch Bundesratsbeschluss vom 29. April 1910 (E. A. S. XXVI, 112) erstreckte Frist zur Einreichung der vorschriftsmässigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Linien Vignola-Gerra, Station Paradiso der Salvatorebahn-Station Lugano S. B. B., Molino Nuovo-Station Lugano S. B. B., sowie der revidierten Statuten der Gesellschaft, um drei Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 1916, verlängert. Dieser Bundesbeschluss enthält die Bestimmung, dass es sich um die letzte Frist handle.

Mit Eingaben vom 20./26. Oktober 1916 stellt nun trotzdem die Società Tramvie Elettriche Luganesi das Gesuch, es möchte die Frist zur Einreichung der oben erwähnten Vorlagen neuerdings um drei Jahre verlängert werden, da die kriegerischen Ereignisse, beziehungsweise deren wirtschaftliche Folgen die Verwirklichung der Projekte verunmöglichen. Die Gesuchstellerin hat die für eine Fristverlängerung von drei Jahren festgesetzte Gebühr von Fr. 300 entrichtet.

Der Staatsrat des Kantons Tessin, dem das Fristverlängerungsgesuch vom Eisenbahndepartement zur Vernehmlassung zugestellt wurde, beantragt in seiner Zuschrift vom 23. November 1916, es sei dem Begehren um Fristerstreckung zu entsprechen.

Den bei früheren Anlässen (Bundesbl. 1914, IV, 771; 1915, I, 237 und 514; 1916, I, 231 und III, 343) vertretenen Standpunkt, dass die Praxis der Festsetzung einer letzten Frist aufgegeben werden sollte, nachdem das Bundesgesetz vom 18. Juni 1914 betreffend die Gebühren für Konzessionen von Transportanstalten und die bezügliche Vollziehungsverordnung vom 20. Oktober 1914 auf 1. November in Kraft getreten sind, müssen wir auch hier aufrechterhalten.

Es scheint uns angezeigt, auch im vorliegenden Fall die nachgesuchte Fristverlängerung zu gewähren. Wir empfehlen Ihnen daher, den nachstehenden Beschlussesentwurf, durch welchen dem Gesuche entsprochen werden soll, zur Annahme.

Genehmigen Sie auch bei diesem Anlasse die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 9. Dezember 1916.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Decoppet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die elektrische Strassenbahn
in Lugano und Umgebung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. zweier Eingaben des Verwaltungsrates der „Società Tramvie Elettriche Luganesi“ in Lugano, vom 20. und 26. Oktober 1916;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 1916,
beschliesst:

I. Die im Art. 5 der Konzession einer elektrischen Strassenbahn in Lugano und Umgebung vom 1. Juli 1905 (E. A. S. XXI, 184) festgesetzte und wiederholt, letztmals durch Bundesbeschluss vom 4. April 1914 (E. A. S. XXX, 55), erstreckte Frist zur Einreichung der vorschriftsmässigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Linien Vignola-Gerra, Station Paradiso der Salvatorebahn-Station--Lugano S. B. B., Molino Nuovo-Station Lugano S. B. B., sowie der revidierten Statuten der Gesellschaft, wird nochmals um drei Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 1919, verlängert.

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, der am 1. Januar 1917 in Kraft tritt, beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Fristverlängerung für die elektrische Strassenbahn in Lugano und Umgebung. (Vom 9. Dezember 1916.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	736
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1916
Date	
Data	
Seite	526-528
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 240

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.